



517-BHV000010679-3155/2019-BHV-50-4

## Allgemeine Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

### 1. Allgemeine Angaben

#### Vorhaben:

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr am Standort Am Lunedeich 154-158, 27572 Bremerhaven.

#### Antragstellerin:

Stahlbau Nord GmbH  
Neufundlandstr. 2  
27572 Bremerhaven

### 2. Beschreibung des Vorhabens

Das Änderungsvorhaben umfasst die südliche Ausweitung des Betriebsgrundstücks um die Flächen Am Lunedeich 156-158 zur Schaffung weiterer Lagerflächen und Produktionstätigkeiten. Dabei handelt es sich um eine bereits bestehende Lagerhalle (Adwen) sowie mehrere Außenflächen. Teilweise ist es erforderlich auf diesen Flächen Industriezelte zu errichten, um die gelagerten Bauteile vor Wind und Wetter zu schützen. Innerhalb der Industriezelte sind Bauteile aus Metallen oder Kunststoffen untergebracht.

Der Bereich der Produktion soll um zwei neue Betriebseinheiten (Rohrbau) erweitert werden. Hier werden in zwei Hallen Stahl- bzw. Edelstahlrohre gereinigt und entfettet, mechanisch bearbeitet (Sägen, Biegen und Schleifen) und zu vorkonfektionierten Bauteilen verschweißt.

Westlich grenzt das Betriebsgelände der Werft an das Hafenbecken des Labradorhafens an. Hier sollen zeitweise bis zu zwei Schiffe liegen, bei denen an Bord abschließende Tätigkeiten durchgeführt werden. Diese finden im Schiffinnern statt und umfassen die Ausrüstung z. B. mit Schiffselektronik und Möbeln. Arbeiten im Außenbereich der Schiffe können im Ausnahmefall stattfinden, würden sich jedoch voraussichtlich auf kleinere Montagearbeiten oder Ausbesserungen beschränken.

Des Weiteren wird beabsichtigt, bereits genehmigte Freilagerflächen im Norden des Geländes als alternativen Parkplatz für Mitarbeiter und Unterauftragnehmer zu nutzen. Außerdem soll auf einem Teil dieser Fläche ein Containerdorf, bestehend aus Büro- und Sozialcontainern, aufgestellt werden. In diesem Zug wird ein anderes Containerdorf, das sich in der südöstlichen Ecke des neuen Geländes angrenzend zum Parkplatz befindet, abgebaut.



### **3. Rechtsgrundlagen**

Das beantragte Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.18 G des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben unterliegt außerdem der Nr. 3.12.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### **4. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen**

- Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 10.12.2021, in der Version vom 08.03.2023, zuletzt ergänzt am 28.04.2023
- Stellungnahme des Hansestadt Bremischen Hafenamtes (Hafenkapitän) vom 13.01.2022
- Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven vom 31.01.2023
- Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Wasserbehörde – vom 16.02.2023
- Stellungnahme der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH vom 28.02.2023
- Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Bodenschutzbehörde – vom 15.03.2023
- Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Arbeitsschutz – vom 17.04.2023
- Stellungnahme des Bauordnungsamtes Bremerhaven vom 25.05.2023
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven – Abfallbehörde – vom 30.05.2023
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven – Naturschutzbehörde – vom 31.05.2023

### **5. Umweltauswirkungen**

#### **5.1 Standort des Vorhabens**

Der Standort der Anlage liegt im Bereich des südlichen Fischereihafens. Ein Bebauungsplan liegt hierfür nicht vor. Beurteilungsgrundlage ist § 34 Baugesetzbuch. Aufgrund der in der näheren Umgebung vorhandenen Betriebe, ist dieser Bereich als Sondergebiet Hafen anzusehen. Nach gültigem Flächennutzungsplan der Stadt Bremerhaven (2006) ist der Anlagenbereich des Vorhabenträgers als „gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen.



Die nächstgelegene Wohnbebauung (Am Alten Schutzdeich, Steinacker) befindet sich in einem Abstand von ca. 300 Meter östlich zum Anlagenbetrieb. Gemäß Bebauungsplan Nr. S193 „Friedhof Alt-Wulsdorf/Bohnenbreden“ ist das Gebiet als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

## **5.2 Größe des Vorhabens**

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme beträgt 66.200 m<sup>2</sup>.

## **5.3 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten**

Keine

## **5.4 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)**

Mit dem Vorhaben ist kein Eingriff in das Landschaftsbild, das Gewässer und den Boden verbunden. Das Betriebsgelände ist bereits nahezu vollständig versiegelt. Die derzeitige Gebietsgestaltung bleibt unverändert.

## **5.5 Erzeugung von Abfällen**

Die entstehenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

## **5.6 Luftreinhaltung**

Zusätzliche Emissionen entstehen in den Rohrbauhallen und durch die Verbrennungsmotoren der dieselbetriebenen Schiffe an der Pier. Da die Schiffsmotoren nur kurzzeitig zu Testzwecken in Betrieb genommen werden und die durch die mechanische Bearbeitung entstehenden luftverunreinigenden Emissionen in der Rohrbauhalle unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt und über spezielle Abluffilter in die Halle oder in die Atmosphäre abgeleitet werden, sind dort keine erheblichen Emissionen zu erwarten.

Durch den Fahrzeugverkehr und den Abfallsammelplatz sind ebenfalls keine wesentlichen Emissionen zu erwarten.

## **5.7 Lärmschutz**

Gemäß den beigegeführten Schallgutachten Nr. 220121 vom 31.01.2021 und Nr. 220121 Rev. 1 vom 30.03.2021 des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Manfred Schilling bestehen aus lärmtechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Lärmrichtwerte gemäß TA Lärm werden an allen Immissionsorten in dem nächstgelegenen allgemeinen Wohngebiet „Friedhof Alt-Wulsdorf/Bohnenbreden“ um mindestens 6 dB(A) unterschritten (Irrelevanzkriterium).

Transport- und Verladetätigkeiten sowie der Anlieferverkehr finden nur zur Tageszeit zwischen 8 und 18 Uhr statt. Die mechanische Bearbeitung von Metallen erfolgt grundsätzlich in geschlossenen Hallen.



## 5.8 Wasser und Abwasser, Bodenschutz

Die Anlage ist so beschaffen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können bzw. keine Gefahr für Boden und Grundwasser besteht. Alle gesetzlichen Anforderungen werden eingehalten. Abwässer fallen nur aus sanitären Einrichtungen und Niederschlag an. An der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage werden keine Veränderungen vorgenommen.

## 5.9 Risiken (Störfall, Katastrophen)

Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung und wird gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften errichtet und betrieben.

## 6. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)) bekannt gemacht.

Gez.  
Bodewald